

[REDACTED]
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Anschrift: [REDACTED]

per Fax

23. April 2023

K L A G E

[REDACTED]
– Klägerin / Kläger –

g e g e n

Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

– Beklagte / Beklagter –

wegen: Anspruch auf Informationserteilung
vorläufiger Streitwert: 5.000 EUR

Es wird unter Ankündigung folgender Anträge Klage erhoben:

- Die Beklagte/Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin/dem Kläger folgende Informationen zugänglich zu machen: - den Leitfaden bzw. das Vorbereitungsdokument für Herrn Bundeskanzler Scholz für die Eröffnung des o. g. Terminals siehe <https://www.wiwo.de/unternehmen/energie/energie-Ing-infrastruktur-waechst-scholz-eroeffnet-zweites-terminal/28923424.html> Bitte stellen Sie dies per E-Mail oder alternativ per Fax an unten genannte Rufnummer zu. Bitte vermeiden Sie Postsendungen.
- Die Beklagte/Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung

i. Sachverhalt

Am 16. Januar 2023 beantragte die Klägerin/der Kläger über die Plattform FragDenStaat.de bei dem Bundeskanzleramt die Zusendung folgender Informationen: - den Leitfaden bzw. das Vorbereitungsdokument für Herrn Bundeskanzler Scholz für die Eröffnung des o. g. Terminals siehe <https://www.wiwo.de/unternehmen/energie/energie-Ing-infrastruktur-waechst-scholz-eroeffnet-zweites-terminal/28923424.html> Bitte stellen Sie dies per E-Mail oder alternativ per Fax an unten genannte Rufnummer zu. Bitte vermeiden Sie Postsendungen. (**Anlage K 1**). Hierauf reagierte die Beklagte/der Beklagte bis zum heutigen Tage in der Sache nicht.

ii. rechtliche Würdigung

Der Klage ist stattzugeben, da sie zulässig und begründet ist.

1.

Die Verpflichtungsklage ist zulässig. Eines Ausgangsbescheids bzw. eines (abgeschlossenen) Vorverfahrens im Sinne von § 68 VwGO bedurfte es vorliegend nicht, da über den Antrag auf Informationszugang vom 16. Januar 2023 ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden wurde, § 75 S. 1 VwGO. Seit Antragstellung sind mehr als drei Monate vergangen, vgl. § 75 S. 2 VwGO. Ein zureichender Grund für die Nichtbearbeitung des Antrags wurde weder mitgeteilt noch ist ein solcher ersichtlich.

2.

Die Klage ist auch begründet.

Es greifen auch keine Ausschlussgründe, die dem Anspruch auf Informationszugang entgegenstehen könnten. Die Behörde, der es obliegt, das Vorliegen von Ausschlussgründen darzulegen, hat sich in angemessener Frist sachlich hierzu nicht positioniert. Im Übrigen ist das Eingreifen potenzieller Ausschlussgründe nicht ersichtlich. Jedenfalls überwiegt das Informationsinteresse.

Mit freundlichen Grüßen

